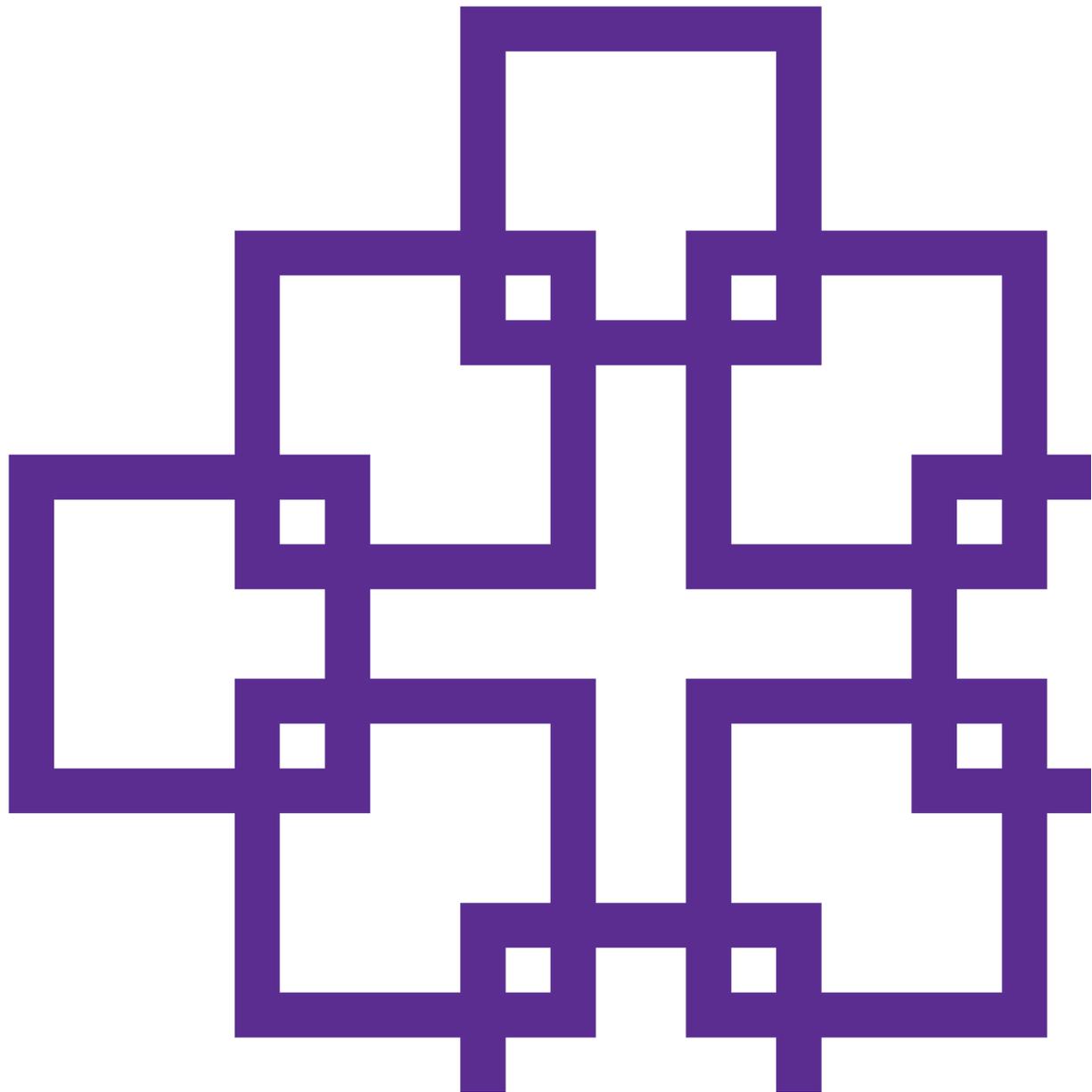


Schutzauftrag: Konzept zum Schutz des Kindeswohls

im Evangelischen Dekanat Wetterau

Stand: 01. Oktober 2022

Angepasst im November 2023 für die evangelische
Kirchengemeinde Friedberg von der Kirchengemeinde Friedberg



Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung und Leitgedanke _____	3
2.	Bestandsaufnahme/Potential- und Risikoanalyse _____	4
	2.1. Bestandsaufnahme _____	4
	2.2. Potential- und Risikoanalyse _____	4
3.	Verantwortlichkeit _____	4
4.	Personalverantwortung _____	4
5.	Rechtliche Grundlagen _____	5
6.	Checkliste _____	6
7.	Selbstverpflichtung _____	7
	7.1. Implementierung und Umsetzung _____	7
	7.2. Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex _____	8
8.	Erweitertes Führungszeugnis _____	9
9.	Beschwerdemanagement _____	10
10.	Notfallmanagement _____	10
11.	Netzwerke/Kooperationen _____	10
12.	Handlungskette _____	11
13.	Anlagen	
	• Notfallkarte: Schutzauftrag Handlungskette	
	• Übersicht: Interventionsplan bei Wissen oder Verdacht über Vorfall	
	• Ansprechpersonen für Gewaltprävention	

Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.

*(Quelle: Handbuch des Deutschen Jugendinstituts –
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)*

1. Einführung und Leitgedanke

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der EKHN Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen. Mit dem Inkrafttreten des Gewaltpräventionsgesetzes wird die Kinderschutzverordnung abgelöst. Deshalb wurde das Kinderschutzkonzept des Evangelischen Dekanats Wetterau überarbeitet.

Ziel des Gewaltpräventionsgesetzes ist die Vermeidung von Gewalt im Besonderen sexualisierter Gewalt in allen Ausprägungen, aber auch die angemessene Reaktion sowie das Lernen aus möglichen Schutzlücken. Das Schutzkonzept befasst sich schwerpunktmäßig mit den Themen Potential- und Risikoanalyse, Prävention, Schulung und Intervention.

Potential und Risikoanalyse ermöglicht die Identifikation begünstigender Strukturen und die Ableitung und Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen.

Prävention und Schulung umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern.

Intervention ahndet Verstöße gegen diese Grundhaltung und erkennt damit auch das Unrecht an.

Potential und Risikoanalyse, Prävention, Intervention dienen so einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes und fördern eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders. (Präambel GPrävG)

Das Ev. Dekanat Wetterau ist sich der Verantwortung für das Thema Kinderschutz bewusst. Deshalb wird dem Thema Kindeswohl für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter große Bedeutung beigemessen. Unsere Arbeit wird durch eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, einem Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema, sowie Transparenz, Sensibilisierung und Achtung der Kinderrechte getragen und trägt maßgeblich zur Qualität unserer Arbeit bei. Uns leiten die Grundsätze der gelebten Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der grenzachtenden Kommunikation und der Fehlerfreundlichkeit. In unserer Arbeit legen wir Wert auf die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Mit diesen Grundsätzen möchten wir für Kinder und Jugendliche ein Ort sein, wo sie sich wohl und sicher fühlen.

Alle Texte dieser Handreichung finden Sie auch zum Download: www.wetterau-evangelisch-kindeswohl.de Dort finden Sie außerdem eine ausführliche Information der Rechtsabteilung der EKHN.

Die für Friedberg angepasste Version steht auf der Homepage der evangelischen Kirchengemeinde Friedberg unter dem Button: Schutzauftrag.

Friedberg, 1. Oktober 2022



Dekan Volkhard Guth



Pfrin. Meike Naumann



Dekanatsjugendreferent Peter Bergmann



Gemeindepädagogin Ulrike Martin

Der Kirchenvorstand der evangelischen Kirchengemeinde Friedberg/Hessen schließt sich dem Schutzkonzept des evangelischen Dekanats Wetterau an und setzt dies in der Arbeit in der Gemeinde um.

Friedberg, November 2023

Reiner Lux, Kirchenvorstandsvorsitzender

Claudia Ginkel, Pfrin.

2. Bestandsaufnahme/ Potential- und Risikoanalyse

2.1 Bestandsaufnahme

Von den Kirchengemeinden und dem Dekanat ist alle zwei Jahre eine Bestandsaufnahme und –Überprüfung zu kinder- und jugendnahen Tätigkeiten und Tätigkeiten mit erwachsenen Schutzbefohlenen mittels eines Prüfbogens auszufüllen (Anlage 1+ 2).

Zudem ist eine Liste mit Ansprechpersonen und unterstützenden Einrichtungen auf der lokalen Ebene zu erstellen (Anlage 11 Ansprechpersonen). Die Abfragen werden durch die Präventionsbeauftragte des Dekanats mit Unterstützung des Sekretariats abgefragt und dokumentiert.

2.2 Potential- und Risikoanalyse

Außerdem ist auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept alle zwei Jahre eine Potential- und Risikoanalyse (Download unter: www.wetterau-evangelisch-kindeswohl.de) durchzuführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan zu entwickeln.

3. Verantwortlichkeit

Die jeweiligen kirchlichen Träger, das Ev. Dekanat Wetterau und die Kirchengemeinden sind für die Implementierung von Präventions- und Schutzkonzepten in der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zuständig und treffen Vorsorge für Krisenfälle. In den Kirchengemeinden trägt der jeweilige Kirchenvorstand die Verantwortung.

Dekanatssynodalvorstand des Ev. Dekanats Wetterau Hanauer Str. 31, 61169 Friedberg, Tel. 06031 16154-0

Kirchenvorstand der ev. Kirchengemeinde Friedberg, Kaiserstraße 128, 61169 Friedberg, 06031 91524

4. Personalverantwortung

Sowohl bei der ehrenamtlichen Personalauswahl, als auch bei der Einstellung von neuen Mitarbeitern in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in kinder- und jugendnahen Bereichen sind Beschäftigte auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu gehört auch der Umgang von Mitarbeitenden bei Grenzüberschreitungen und Gewalt gegenüber Kindern und deren Konsequenzen. Im Einstellungsgespräch wird das Thema Schutzauftrag herausgestellt und das Dekanatskonzept vorgestellt und die Präventionsarbeit angesprochen (Anlage 3 Einstellungsgespräch Bestätigung).

Mit der Einstellung, spätestens vor Dienstantritt muss das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorliegen, das nicht älter als drei Monate ab Ausstellungsdatum sein darf. Auch Ehrenamtliche und Nebenamtliche müssen vor Aufnahme des Ehrenamts das erweiterte Führungszeugnis vorlegen, wenn das Gefährdungspotenzial dies nahelegt.

Zusätzlich ist von den Beschäftigten, Ehrenamtlichen und Nebenamtlichen eine Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex zu besprechen und zu unterschreiben.

Für Ehrenamtliche und Nebenamtliche sind Führungszeugnisse nur einzusehen, aktenkundig zu machen und an das Personal zurückzugeben. Die Führungszeugnisse für Mitarbeitende und Pfarrer sind fünf Jahre aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Wiedervorlage eines aktuellen FZ erfolgt für alle nach fünf Jahren und wird vom Träger veranlasst.

5. Rechtliche Grundlagen

Die evangelische Kirchengemeinde Friedberg/Hessen hat als Trägern freier Jugendhilfe eine Vereinbarung mit dem Wetteraukreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 72a Abs. 2,4 SGB VIII abgeschlossen. (für die Kindertagesstätte in 2010, für die Kirchengemeinde in 2023).

Diese Vereinbarung ist die Grundlage für eine Bezuschussung der Kinder- und Jugendmaßnahmen durch den Wetteraukreis.

Denn im entsprechenden Paragraphen des SGB VIII heißt es:

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder aus- bildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

*Aus: Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -
(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)*

6. Checkliste zur Umsetzung des Schutzauftrages zum Kindeswohl in den Gemeinden des Evangelischen Dekanats Wetterau

Aus der Vereinbarung mit dem Wetteraukreis gemäß § 72a Abs. 2,4 SGB VIII (Anlage 4 Mustervereinbarung) ergeben sich für den Kirchenvorstand Verantwortlichkeiten, die im Zusammenhang mit Personen, die mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Kontakt haben, beachtet und dokumentiert werden müssen.

Dabei gehen wir in der Einschätzung von **potenziellen Gefährdungssituationen** aus. Diese können sein:

1. Veranstaltungen mit Übernachtungen (z.B. Kinderbibelwochenenden, Kinder- und Konfi-Freizeiten ...)
2. ein signifikanter Altersunterschied zwischen Teilnehmenden und Betreuer*innen
3. ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Teilnehmenden und Betreuer*innen
4. Einzelbetreuung (Teilnehmer und Betreuer*innen „in einem Raum“)

Folgende Gruppen von Personen und Vorgehensweisen sind entsprechend zu unterscheiden:

A. Hauptamtliche mit potenziellen Gefährdungssituationen

(z. B. Gemeindepädagog*innen, Kirchenmusiker*innen, Pfarrer*innen ...)

- müssen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis dem Anstellungsträger abgeben
- Pfarrerinnen und Pfarrer müssen grundsätzlich bei Dienstbeginn ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Spätere Einträge in dieses Führungszeugnis werden dem Dienstherrn automatisch gemeldet. Daher gibt es hier für die Kirchengemeinde keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.
- Der Personenkreis soll die Selbstverpflichtung mit Verhaltenskodex kennen und sich durch Unterschrift dazu verpflichten, dies umzusetzen.

B. Hauptamtliche ohne potentielle Gefährdungssituationen

(z. B. Gemeindesekretär*innen, Hausmeister)

- müssen ein normales Führungszeugnis bei Einstellung abgeben
- sollen die Selbstverpflichtung mit Verhaltenskodex kennen und sich durch Unterschrift dazu verpflichten, dies umzusetzen.

C. Ehrenamtliche ohne potentielle Gefährdungssituationen

(in der Regel bei Maßnahmen ohne Übernachtung und ohne längere Einzelkontakte)

- Nachweis der Schulungen zum Thema Kindeswohlgefährdung (bei einem anerkannten Träger nach Juleicastandard)
- sollen Handlungskette und Ansprechpartner im Notfallteam kennen,
- sollen die Selbstverpflichtung mit Verhaltenskodex kennen und sich durch Unterschrift dazu verpflichten, dies umzusetzen.

D. Ehrenamtliche mit potenziellen Gefährdungssituationen (siehe oben)

- Nachweis der Schulungen zum Thema Kindeswohlgefährdung (bei einem anerkannten Träger nach Juleicastandard)
- sollen Handlungskette und Ansprechpartner im Notfallteam kennen,
- sollen die Selbstverpflichtung mit Verhaltenskodex kennen und sich durch Unterschrift dazu verpflichten, dies umzusetzen.
- müssen dort, wo sie tätig sind, mindestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis zur Dokumentation vorlegen.

7. Selbstverpflichtung

7.1 Implementierung und Umsetzung

- Die Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohl erfolgt insbesondere in zwei unterschiedlichen Schulungen. Diese sind verpflichtender Bestandteil der JULEICA-Schulungen, sollen aber auch von allen anderen Mitarbeitenden im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrgenommen werden. Der Wetteraukreis bietet nach eigenen Aussagen Schulungen zum Thema „Sexualisierte Gewalt sowie andere Verstöße gegen das Wohl von Kindern und Jugendlichen“ in ausreichender Zahl an. Im Rahmen der Schulungen im Evangelischen Dekanat Wetterau werden vor allem die Notfall-Strukturen im Dekanat sowie die Selbstverpflichtung thematisiert. Diese Schulungen können in Absprache mit dem Dekanat auch von Gemeinden selbst durchgeführt werden.
- Am Ende der thematischen Auseinandersetzung und der Selbstreflexion soll die Unterschrift der Selbstverpflichtung stehen. **Eine Unterschrift der Selbstverpflichtung ohne vorhergehende Auseinandersetzung mit dem Thema „Kindeswohl“ wird dem Ziel des Präventionskonzeptes nicht gerecht!**
- Mit der „Selbstverpflichtung“ erklären Mitarbeiter*innen in der Arbeit mit Schutzbefohlenen (Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene) im Evangelischen Dekanat Wetterau, dass sie Kenntnis über die eigene Verantwortung zur Einhaltung des § 72 A SGB VIII haben und die Regeln einhalten wollen.
- Die Selbstverpflichtung stellt ein pädagogisches Element dar. Durch die individuelle Willenserklärung, die mit einer Unterschrift besiegelt wird, ist eine stärkere persönliche Verpflichtung und Identifikation mit dem Inhalt der Selbstverpflichtung gegeben als bei bloßer Kenntnisnahme. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichner*innen, die angesprochenen Punkte zu beachten, ernst zu nehmen und sich nach Kräften und bestem Wissen und Gewissen dafür einzusetzen.
- Eine Selbstverpflichtung ist kein rechtsgültiger Vertrag.
- Der Text der Selbstverpflichtung wird den Mitarbeitenden durch die Kirchengemeinde ausgehändigt. Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung wird von der Kirchengemeinde archiviert.

7.2 Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Dekanat Wetterau lebt von vertrauensvollen Beziehungen sowohl zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden als auch untereinander. Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Wir stärken die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen - Mädchen und Jungen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt. Daher lehnen wir jegliche Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ab. Dieser klare und transparente Verhaltenskodex soll für alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit Schutzbefohlenen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich mich nach bestem Wissen dafür einsetze, dass bei uns in der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Dekanat Wetterau keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte oder andere Gewalt stattfinden.

1. Schutz von Mädchen und Jungen

Ich werde die mir anvertrauten Mädchen und Jungen - Kinder wie Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlenen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

2. Umgang mit Nähe und Distanz

Ich werde die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrnehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz gestalten.

3. Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.

4. Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche

Ich nutze meine Rolle als Leiterin oder Leiter oder als sonstige Mitarbeiter*in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.

5. Kinder und Jugendliche ernst nehmen

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen ernst und wahre diese.

6. Respekt vor der Intimsphäre

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Gruppenmitgliedern und Teilnehmer*innen sowie der Mitarbeiter*innen.

7. Achtsames Verhalten

Ich achte auf einen der Situation angemessenen Körperkontakt, Sprache, Wortwahl und Kleidung.

8. Grenzüberschreitungen wahrnehmen

Ich schreite bei Grenzübertritten Anderer in den Gruppen wie bei Aktivitäten und Angeboten ein und vertusche sie nicht.

9. Kein abwertendes Verhalten

Ich selbst verzichte auf abwertendes oder missverständliches Verhalten und achte darauf, dass auch andere in den Gruppen, bei Fahrten, Freizeiten, Angeboten und Aktivitäten sich so verhalten.

10. Datensensibler Umgang mit Medien

Ich bin sensibel bei der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken und achte auf die DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und Bildrechte.

11. Verfahrensvorbehalt

Ich bestätige, dass ich bisher nach § 72a Abs. 1 SGB VIII nicht verurteilt bin und auch kein entsprechendes Verfahren gegen mich anhängig ist. Außerdem verpflichte ich mich, bei Einleitung von Ermittlungen unverzüglich das Evang. Dekanat Wetterau zu informieren und die Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe ruhen zu lassen.

12. Handlungskette

Ich kenne die Handlungskette und das Notfallteam des Evangelischen Dekanats Wetterau für den Fall, dass mir ein (möglicher) Verstoß gegen das „Kindeswohl“ bekannt wird. Ich verpflichte mich, innerhalb dieses Rahmens verantwortungsbewusst gegenüber allen Beteiligten zu handeln.

Ort, Datum, Name (Druckbuchstaben), Unterschrift

8. Erweitertes Führungszeugnis

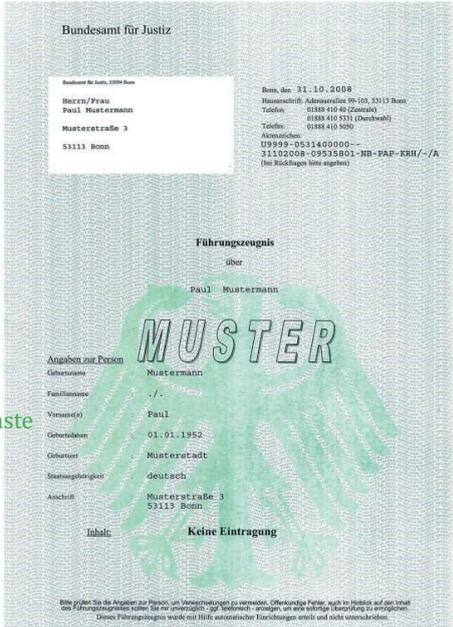
Für alle Tätigkeiten mit Schutzbefohlenen wird geprüft, ob ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) einzuholen ist.

Entscheidend ist die Nähe zum Schutzbefohlenen (z.B. Eins- zu-Eins-Beziehung), die Intensität des Kontaktes (z.B. Übernachtung), das Entstehen eines großen Machtgefälles (z.B. große Altersdifferenz), so dass ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Kind, das dann ausgenutzt werden könnte, entsteht. Dabei helfen Prüffragen und ein Prüfraster (Anlage 5 Prüfraster Gefährdungspotential).

Für Mitarbeitende ab 14 Jahre mit erhöhten potentiellen Gefährdungssituationen ist das erweiterte Führungszeugnis Pflicht. Die Kosten für die Führungszeugnisse der Ehrenamtlichen trägt der Wetteraukreis, wenn der ehrenamtlich Mitarbeitende von der Kirchengemeinde / dem Dekanat ein entsprechendes Anforderungsschreiben (Anlage 6 Beantragung EFZ) vorlegt.

- Grundsätzlich gilt, dass das Führungszeugnis, das ehrenamtlich Mitarbeitende vorlegen, nur eingesehen wird und sofort zurückgegeben werden muss.
- Es darf nur dokumentiert werden, ob ein Eintrag zu § 72a SGB VIII vorliegt.
- Bei mehrjähriger Mitarbeit muss das Führungszeugnis nach 5 Jahren erneut beantragt und vorgelegt werden.
- In der evangelischen Kirchengemeinde Friedberg/Hessen sichtet Herr/Frau die Führungszeugnisse und dokumentiert dies (Anlage 7 Muster einer Dokumentationsvorlage). Diese Dokumentation wird vertraulich behandelt und wird für Dritte unzugänglich aufbewahrt.
- Falls das Führungszeugnis Einträge enthält, dürfen nur diejenigen dokumentiert werden, die Straftatbestände im Zusammenhang von § 72a SGB VIII betreffen. Dabei geht es um Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB). Wichtig: **Nur Eintragungen der folgenden Paragraphen dürfen verwendet werden!**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Bundesamt für Justiz

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Bonn, den 31.10.2008

Heimanschrift: Adressstraße 99-103, 53113 Bonn
Telefon: 01888 410 40 (Zentrale)
01888 410 511 (Zentrale)

Musterstraße 3
53113 Bonn

Telefon: 01888 410 550
Alarmnummer:
09999-0531400000-
31102008-0993801-NB-PAP-KRH/-/A
(Die Rückfragen bitte eingeben)

Führungszeugnis
über
Paul Mustermann

MUSTER

Angaben zur Person
 Geburtsname: Mustermann
 Familienname: /./.
 Vorname(n): Paul
 Geburtsdatum: 01.01.1952
 Geburtsort: Musterstadt
 Geburtsland: deutsch
 Staatsangehörigkeit:
 Anschrift: Musterstraße 3
 53113 Bonn

Inhalt: **Keine Eintragung**

Bitte stellen Sie die Angaben zur Person, um Verwechslungen zu vermeiden. Überprüfen Sie, auch im Hinblick auf den Inhalt des Führungszeugnisses, dass Sie mit unverzögelter, ggf. telefonischer, Anwesenheit alle nötigen Überprüfungen zu ermöglichen. Dieses Führungszeugnis wird mit Hilfe automatisierter Einrichtungen erstellt und nicht unterschrieben.

9. Beschwerdemanagement

Ein installiertes Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Baustein in der präventiven Arbeit zum Kinderschutz.

Für die evangelische Kirchengemeinde stehen folgende Schutzbeauftragte als Ansprechpartner bereit:

Frau Dr. Gabriele Gaukel, Ärztin,

Herr Lukas Hölzinger, Stadtjugendpfleger,

Diese können bei Bedarf über die Homepage unter dem Stichwort: Schutzauftrag oder per Telefon oder Mail kontaktiert werden.

Auf unseren Freizeiten und Veranstaltungen treffen wir transparente Maßnahmen, um ein Beschwerdemanagement zu ermöglichen (z.B. ein Beschwerdekasten, in denen Kinder und Jugendliche Beschwerden einwerfen können, Hinweis auf die Kontaktpersonen Schutzbeauftragte). Diese Maßnahmen sind mit den Kindern und Jugendlichen klar zu kommunizieren und ggf. mit ihnen zu optimieren.

10. Notfallmanagement

Jeder Verdacht oder Tatbestand auf eine (sexualisierte) Gewalt gegenüber Kindern/Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen innerhalb der Kirchengemeinde oder des Dekanats stellt für alle Beteiligten eine besondere persönliche Belastungssituation dar. Diese kann mit unerwarteten Gefühlsreaktionen verbunden sein.

Um angemessen auf den Verdacht oder den Vorfall reagieren zu können, hat das Dekanat ein Kriseninterventionsteam installiert. Dieses wird vom Dekan einberufen.

Das Krisenteam wird bei einem Fall oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb kirchlicher Bezüge und/oder der Beteiligung eines kirchlichen Mitarbeitenden einberufen. Es koordiniert die Handlungen und stimmt das weitere Vorgehen ab.

Dem Krisenteam gehören an:

- Dekan*in
- Präventionsbeauftragte*r
- Pfarrer*in
- Dekanatsjugendreferent*in
- eine insoweit erfahrene Fachkraft
- Öffentlichkeitsbeauftragte*r
- Kirchenverwaltung Beauftragte
- Vertreter der Kirchengemeinde

Aktuelle Kontaktdaten sind auf der Notfallkarte (**Anlage**) zu finden.

Wie bei einem Verdachtsfall vorzugehen ist, wird auf dem Blatt „**Handlungskette ... wenn du eine Vermutung hast**“ dargestellt.

Alle Entscheidungen und das weitere Vorgehen werden vom Krisenteam getroffen. Die **Anlage Flussdiagramm** zeigt das Schema zur Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall. Die Gespräche sollen dokumentiert werden.

11. Netzwerke/Kooperationen

Von den jeweiligen Kirchengemeinden und vom Dekanat wird eine Adressliste mit Ansprechpersonen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung erstellt (**siehe Anlage Ansprechpersonen**). Diese enthält auch externe Kooperationspartner und Beratungsstellen.

12. Handlungskette

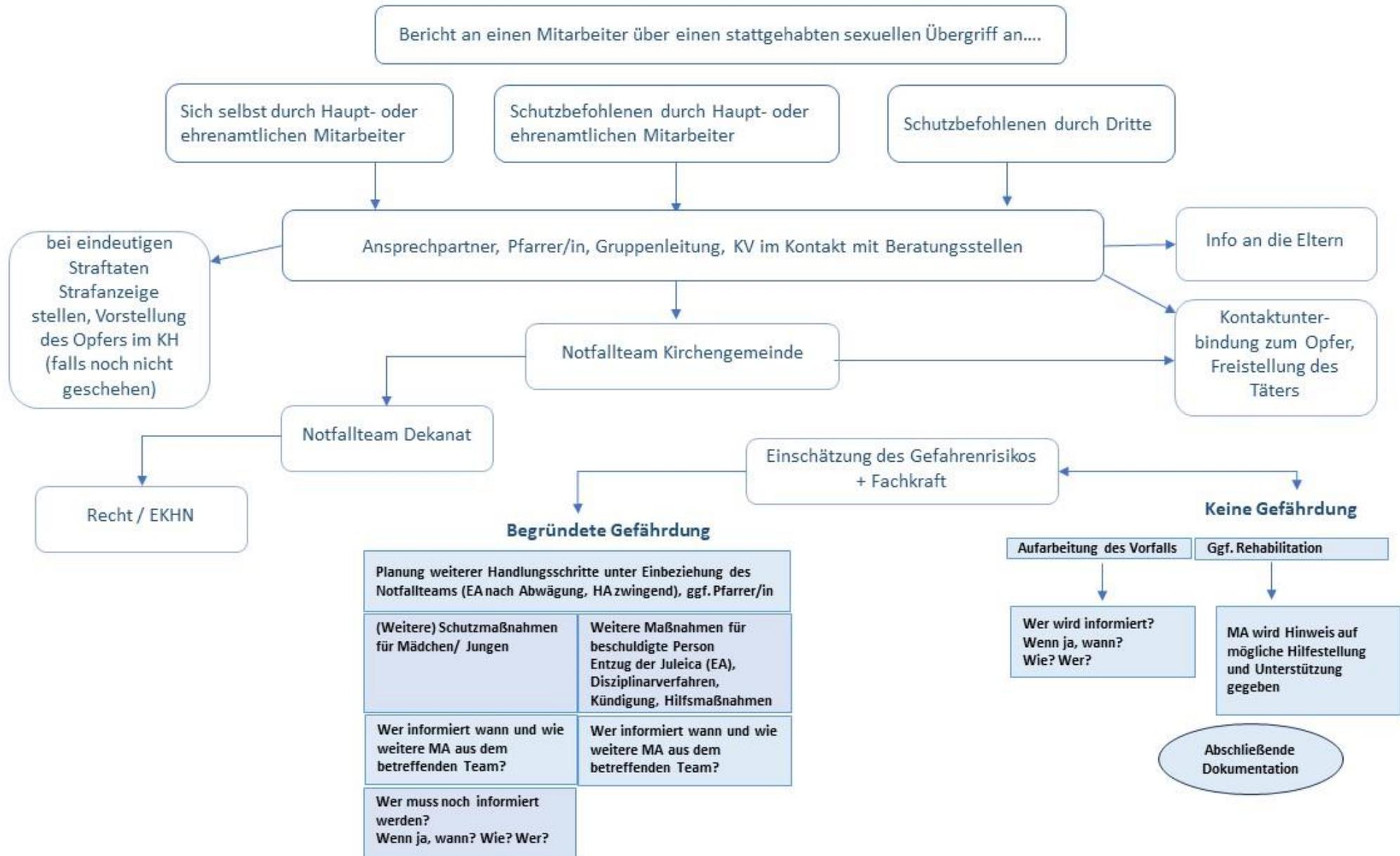
...wenn du eine Vermutung hast

oder von einem konkreten Fall von Kindesmissbrauch erfährst

- Versuche **ruhig zu bleiben**. Hektik hilft nicht weiter. Informiere dich über mögliche Wege, wie es weitergeht – was du tun kannst und was du evtl. tun musst.
- **Handle nicht voreilig**. Wenn es einen Vorfall gibt, ist das Mädchen / der Junge schon traumatisiert und braucht jetzt keine unüberlegten Handlungen.
- **Achte auf dich und deine Grenzen**: Mache dir deine eigenen Gefühle und Ängste bewusst. Deine Möglichkeiten und vor allem auch deine Verantwortung haben Grenzen! Solche Fälle und Situationen kann und soll niemand alleine lösen!
- **Handle auf keinen Fall eigenmächtig**.
- **Informiere zeitnah das „Notfallteam“** und gegebenenfalls die/den Kirchenvorstandsvorsitzende/n. Hier erhältst du Unterstützung und kannst das weitere Vorgehen gemeinsam absprechen. Wenn die Leitung nicht reagiert, wende dich an die nächst „höhere“ Stelle oder an eine externe Beratungsstelle.
- Die Liste mit den **Kontaktpersonen aus dem „Notfall-Team“** findest du auf der Notfallkarte (Postkartenformat) und auch auf der Homepage: www.wetterau-evangelisch-kindeswohl.de.
- **Sei offen der/dem Betroffenen gegenüber**. D.h., sei für dein Gegenüber da, nimm sie/ihn unbedingt ernst und rede ihre Erlebnisse nicht herunter.
- Ein Gespräch mit einer vertrauenswürdigen und verschwiegenen Person kann dir helfen, deine Gedanken zu sortieren und ein klares Bild zu kriegen. Beachte dabei immer, **dass alles Besprochene zwischen dir und dieser Person bleibt!**
- **Verständige auf keinen Fall ohne Rücksprache** und Einverständnis der/des Betroffenen die Familie oder die beschuldigte Person oder die Polizei! Konfrontiere auf keinen Fall die beschuldigte Person mit dem Verdacht. Darauf könnte er/sie verstärkt Druck auf den/die Betroffene/n ausüben.
- Sei vorsichtig mit Anschuldigungen und vermeide Gerüchte, denn auch sie können einen Menschen zerstören. **Behandle die Situation vertraulich**. Gib alle Informationen nur an Mitglieder des Notfall-Teams weiter. Wichtig: „Wildwasser“ leitet keine rechtlichen Schritte ein. Die Mitglieder des Notfall-Teams müssen dies jedoch tun, sobald die beschuldigte Person bei der Kirche arbeitet.
- **Mache der/dem Betroffenen keine Versprechungen**, die du nicht halten kannst. Stelle sicher, dass die/der Betroffene weiterhin Teil der Gruppe bleibt.
- Wenn es möglich ist, **trenne den/die Betroffene/n von der beschuldigten Person**.

• Übersicht: Interventionsplan bei Wissen oder Verdacht über Vorfall

Dokumentation in allen Fällen Fakten von
Schlussfolgerungen und Vermutungen trennen



Planung weiterer Handlungsschritte unter Einbeziehung des Notfallteams (EA nach Abwägung, HA zwingend), ggf. Pfarrer/in	
(Weitere) Schutzmaßnahmen für Mädchen/ Jungen	Weitere Maßnahmen für beschuldigte Person Entzug der Juleica (EA), Disziplinarverfahren, Kündigung, Hilfsmaßnahmen
Wer informiert wann und wie weitere MA aus dem betreffenden Team?	Wer informiert wann und wie weitere MA aus dem betreffenden Team?
Wer muss noch informiert werden? Wenn ja, wann? Wie? Wer?	

Aufarbeitung des Vorfalls	Ggf. Rehabilitation
Wer wird informiert? Wenn ja, wann? Wie? Wer?	MA wird Hinweis auf mögliche Hilfestellung und Unterstützung gegeben
Abschließende Dokumentation	

Direkte Ansprechpersonen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung in der Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche

Kirchengemeinde KV-Vorsitzende*r	Kirchengemeinde: Friedberg Name: Reiner Lux Adresse: Tepler Straße 34 Ort: 61169 Friedberg Telefon: 06031 162520 Mobil: 01722974894 Email: reinerlux@t-online.de
Kirchengemeinde stellv. KV-Vorsitzende*r	Name: Claudia Ginkel Adresse: Dieffenbachstraße 28 Ort: 61169 Friedberg Telefon: 06031 166403 Mobil: Email: claudia.ginkel@ekhn.de
Lokaler Kinderschutzbeauftragte*r (Gemeinde)	Name: Bernd Günther Adresse: Hirtenpfad 27 Ort: 61169 Friedberg Telefon: 06031 3410 Mobil: 0172 3249741 Email: guenther.friedberg@web.de
Gemeindepädagog*in im Nachbarschaftsraum	Name: Tine Hölzinger Adresse: Schlossstraße 13 Ort: 61169 Friedberg Telefon: Mobil: 0157 55561167 Email: tine.hoelzinger@evangelische-jugend-wetterau.de
Dekan	Name: Volkhard Guth Adresse: Hanauer Str. 31 Ort: 61169 Friedberg Telefon: 06031 16154-10 Mobil: 0173 6538056 Email: volkhard.guth@ekhn.de
Notfallteam Pfarrerin	Name: Meike Naumann Adresse: Wilhelmstraße 12 PLZ, Ort: 61231 Bad Nauheim Telefon: 06032 2938 Mobil: 0171 9952492 Email: meike.naumann@ekhn.de
Präventionsbeauftragte	Name: Christina Hoppe Adresse: Hanauer Straße 31 Ort: 61169 Friedberg Telefon: 06031 16154-0 Mobil: 0171 3645974 Email: christina.hoppe@ekhn.de
Öffentlichkeitsbeauftragte im Dekanat	Name: Anna-Luisa Hortien Adresse: Hanauer Straße 31 Ort: 61169 Friedberg Telefon: 06031 16154-17 Mobil: 0160 2320771 Email: anna.hortien@ekhn.de

Weitere Ansprechpersonen/ Institutionen

Fachberatung für Kinderschutz in der EKHN	Name: Adresse: Ort: Telefon: Mobil: Email:	Andrea Sälinger Zentrum Bildung Erbacher Str. 17 64287 Darmstadt 06151-6690-234 0176-11669027 andrea.saelinger@ekhn.de	
Ansprechperson in der EKHN für Betroffene	Name: Adresse: Ort: Telefon: Email:	Frau Pfarrerin Anita Gimbel-Blänkle Kirchenverwaltung der EKHN Stabsbereich Chancengleichheit Paulusplatz 1 64285 Darmstadt 06151-405-414 Anita.Gimbel-Blaenkle@ekhn.de	
Referat Personalrecht	Name: Adresse: Ort: Telefon: Fax: Email:	Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele Kirchenverwaltung der EKHN, Dezernat 2 Paulusplatz 1 64285 Darmstadt 06151-405-422 06151-405-459 dr.petra.knoetzele@ekhn.de	
Leitung Fachbereich Kinder und Jugend, Landesjugendpfarrer	Name: Adresse: Ort: Telefon: Mobil: Email:	Pfarrer Gernot Bach-Leucht Zentrum Bildung Erbacher Str. 17 64287 Darmstadt 06151-6690-111 0176-11669002 gernot.bach-leucht@ekhn.de	
Beratungsstellen	Wildwasser Wetterau	Adresse: Ort: Tel.:	In den Kolonaden 61231 Bad Nauheim 06032 9495760
	Pro Familia Friedberg	Adresse: Ort: Tel.:	Saarstraße 30 61169 Friedberg 06031 2336
	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Friedberg/Bad Nauheim u. Umgebung e.V.	Adresse: Ort: Tel.:	Goldsteinstraße 41 61231 Bad Nauheim 06032 7849194
	Fachstelle Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern vom Wetteraukreis	Adresse: Ort: Telefon:	Bismarckstraße 25 61169 Friedberg 06031 83-3636

Weitere Hilfsangebote und Adressen von Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt bundesweit:

Hilfetelefon sexueller Missbrauch [0800-22 55 530](tel:0800-2255530) (kostenfrei & anonym)

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/>

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

<https://www.bag-forsa.de/>

Bundesarbeitsgemeinschaft Feministischer Organisationen gegen Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V.

Nummer gegen Kummer [116111](tel:116111)

Elterntelefon [0800 111 0550](tel:08001110550)